

## **Merkblatt Förderung der Kindertagespflege (gültig ab 01.08.2019)**

Kindertagespflege soll Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die Kindertagespflege gemäß §§ 23/24 SGB VIII auf der Grundlage der Richtlinien des Kreises zur Förderung der Kindertagespflege.

### **Förderung der Kindertagespflege – Rechtliche Grundlagen**

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person selbst gefunden wurde,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson sowie die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- den Anspruch der Tagespflegeperson auf fachliche Beratung, Begleitung,
- den Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Kinder unter drei Jahren haben einen Anspruch auf Vermittlung und Finanzierung eines Platzes in einer Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflege,

- wenn die Erziehungsberechtigten, oder falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit i.S. des zweiten Buches teilnehmen bzw.
- diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr kommt Tagespflege ergänzend zur Betreuung in Kindergarten und Schule in Betracht.

### **Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII)**

Tagesmütter/-väter benötigen nach § 43 SGB VIII bereits ab dem ersten Tageskind, dass sie mehr als 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Elternhauses länger als 3 Monate und gegen Entgelt betreuen, eine Pflegeerlaubnis. Diese wird nicht mehr kindbezogen erteilt, sondern berechtigt zur Betreuung von gleichzeitig bis zu fünf Kindern und ist auf 5 Jahre befristet.

### **Förderung der Kindertagespflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat zur Förderung der Kindertagespflege Richtlinien erlassen. Hierin sind alle wichtigen Regelungen zur Qualifizierung, Vermittlung und Finanzierung der Kindertagespflege enthalten.

Die Höhe der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen im Kreis Rendsburg-Eckernförde beträgt 4,00 Euro pro Betreuungsstunde und Kind.

Zusätzlich privat vereinbarte Vergütungen erfolgen nach Absprache zwischen den Personenberechtigten und der Tagespflegepersonen. Sie berühren nicht die Zahlungen des Jugendamtes.

- Anträge auf Gewährung einer laufenden Geldleistung sind rechtzeitig vor Beginn der Tagespflege durch die Personenberechtigten beim Kreis Rendsburg-Eckernförde zu stellen.
- Die Geldleistung wird ab Antragseingang, rückwirkend nur ab 1. des Monats des Antragseinganges, gewährt.
- Kinder, für die die Gewährung einer laufenden Geldleistung beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Eltern für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden. Der Kostenbeitrag beträgt 4,00 € pro Betreuungsstunde und Kind.

Ab 1. April 2017 beträgt der Kostenbeitrag für Eltern von Kindern unter drei Jahren 3,00 €. Einige Gemeinden im Kreis haben beschlossen, sich an der Finanzierung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren zu beteiligen. Aufgrund einer Vereinbarung mit diesen Gemeinden wird der gemeindliche Zuschuss mit angerechnet, der Kostenbeitrag reduziert sich dadurch auf 2,00 € pro Kind und Betreuungsstunde.

Auf Antrag kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind und den Eltern nicht zuzumuten ist.

Die Berechnung erfolgt analog der Sozialstaffelregelung für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

Empfänger von Leistungen

- nach dem SGB II und SGB XII
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 2)
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 3)
- von Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- nach dem Wohngeldgesetz

erhalten bei Vorlage des Bescheides ohne Einzelfallberechnung eine 100%-ige Ermäßigung.

**Haben Sie noch Fragen? Wir beantworten Sie gerne.**

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Fachbereich 3  
Fachdienst 3.1 Kinder, Jugend und Sport  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

E-Mail: [kita@kreis-rd.de](mailto:kita@kreis-rd.de)  
Fax-Nr.: 04331/202-184

**Ansprechpartner/innen:**

**Förderung der Kindertagespflege**  
Frau Hehlert - Telefon 04331/202-608  
Frau Fischer - Telefon 04331/202-694  
Herr Gilgenast - Telefon 04331/202-506

**Erlaubniserteilung Kindertagespflege**  
Frau Scholz-Richter - Telefon 04331/202-391